

HESSEN



**Verordnung zur Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die
Heilquellen „Betriebsbrunnen“ und „Gradierwerksbrunnen“ in der
Gemarkung Bad Sooden-Allendorf zu Gunsten der Stadt Bad Sooden-
Allendorf im Werra-Meißner-Kreis, vom 22. November 2006**

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I, Nr. 59, vom 23.08.2002, S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I, Nr. 37, vom 28.06.2005, S. 1746) und des § 33 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 2005 (GVBl. I, Nr. 11 vom 12.05.2005, S. 305, wird Folgendes verordnet:

Artikel 1

Die mit Beschluss des Königlichen Regierungspräsidenten in Cassel vom 28. Januar 1916 zum Schutz der in den Gemeindebezirken Sooden und Allendorf gelegenen Quellen des Bades Sooden an der Werra festgestellten Schutzbezirke – der engere Schutzbezirk A und die weiteren Schutzbezirke B, C und C 1 – werden hiermit aufgehoben.

Artikel 2

Die Verordnung zur Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die Heilquellen „Betriebsbrunnen“ und „Gradierwerksbrunnen“ in der Gemarkung Bad Sooden-Allendorf zu Gunsten der Stadt Bad Sooden-Allendorf im Werra-Meißner-Kreis, vom 22. November 2006 wird wie folgt gefasst:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Zum Schutz der Heilquellen „Betriebsbrunnen“ und „Gradierwerksbrunnen“ in der Gemarkung Bad Sooden-Allendorf wird zu Gunsten der Stadt Bad Sooden-Allendorf im Werra-Meißner-Kreis ein Heilquellenschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

- (1) Das Heilquellenschutzgebiet (HQS) gliedert sich in vier Schutzzonen zum **qualitativen Schutz**, und zwar in die

Zonen I	(Fassungsbereiche)
Zone II	(Engere Schutzzone)
Zone III/1	(Weitere Schutzzone, innerer Bereich)
Zone III/2	(Weitere Schutzzone, äußerer Bereich)

und

in zwei Schutzzonen zum **quantitativen Schutz**, und zwar in

Schutzzone A	(Innere Zone)
Schutzzone B	(Äußere Zone)

- (2) Das Heilquellenschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in den als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Heilquellenschutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen ergibt sich aus den folgenden Karten:

Übersichtskarte 1, Gesamtkarte HQS	Maßstab 1:25.000	Anlage 1
Übersichtskarte 2, Quantitative Zonen A und B,	Maßstab 1:25.000	Anlage 2
Übersichtskarte 3, Qualitative Zonen, I, II, III/1, III/2	Maßstab 1:25.000	Anlage 3
Lageplan 1, Qualitative Zonen, I, II, III/1, III/2	Maßstab 1:5.000	Anlage 4
Detailplan 1, Qualitative Zonen I und Zone II	Maßstab 1:2.500	Anlage 5
Lageplan 2, Quantitative Zonen A und B	Maßstab 1:5.000	Anlage 6
Detailplan 2, Quantitative Zone A	Maßstab 1:2.500	Anlage 7

Die Schutzzonen sind wie folgt dargestellt:

a) Schutzzonen zum qualitativen Schutz:

- Zonen I = schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung
- Zone II = schwarze gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blauabsetzung
- Zone III/1 = schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung
- Zone III/2 = schwarze Umrandung mit innenliegender Braunabsetzung

b) Schutzzonen zum quantitativen Schutz:

- Zone A = schwarze Umrandung mit innenliegender Lilaabsetzung
- Zone B = schwarze Umrandung mit innenliegender Grünabsetzung

- (3) Die Übersichtskarte 1 (Gesamtkarte HQS, Anlage 1), die Übersichtskarte 2 (Quantitative Zonen A und B, Anlage 2), die Übersichtskarte 3 (Qualitative Zonen II, III/1, III/2, Anlage 3), der Lageplan 1 (Qualitative Zonen, I, II, III/1, III/2, Anlage 2), der Detailplan 1 (Qualitative Zonen I und Zone II, Anlage 5), der Lageplan 2 (Quantitative Zonen A und B, Anlage 6) und der Detailplan 2 (Quantitative Zone A, Anlage 7) sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Karten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz Bad Hersfeld
Dezernat 31.1, Grundwasserschutz, Wasserversorgung
Konrad-Zuse-Straße 19-21
36251 Bad Hersfeld

und bei dem

Magistrat der Stadt
Bad Sooden-Allendorf
Marktplatz 8
37242 Bad Sooden-Allendorf

verwahrt. Sie können dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.

Karten nach Abs. 2 sind außerdem beim

1. Werra-Meißner-Kreis
Der Kreisausschuss
Amt für Bauen und Umwelt
Wasser- und Bodenschutz
Schlossplatz 1
37269 Eschwege
2. Werra-Meißner-Kreis
Der Kreisausschuss
Amt für Bauen und Umwelt
Untere Bauaufsichtsbehörde
Schloßplatz 9
37269 Eschwege
3. Amt für Bodenmanagement Homberg/Efze
Außenstelle Eschwege
Goldbachstraße 12a
37269 Eschwege

als Arbeitsunterlagen vorhanden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

I. Schutzzonen zum qualitativen Schutz

(1) Betriebsbrunnen, Zone I

Stadt Bad Sooden-Allendorf, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 58, Flurstück 300/7 teilweise.

Gradierwerksbrunnen, Zone I

Stadt Bad Sooden-Allendorf, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 59, Flurstück 58/3 teilweise, Flurstück 54/34 teilweise, Flurstück 120/2 teilweise, Flurstück 58/2.

(2) Zone II

Stadt Bad Sooden-Allendorf, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 58, Flur 59 teilweise, Flur 61 teilweise, Flur 60 teilweise, Flur 55 teilweise, Flur 6 teilweise.

(3) Zone III/1

Stadt Bad Sooden-Allendorf, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf teilweise, Gemarkung Orferode teilweise.

(4) Zone III/2

Stadt Bad Sooden-Allendorf, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf teilweise.

II. Schutzzonen zum quantitativen Schutz:

(1) Zone A

Stadt Bad Sooden-Allendorf, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 58, Flur 59 teilweise, Flur 60 teilweise, Flur 61 teilweise, Flur 7 teilweise, Flur 8 teilweise, Flur 6 teilweise.

(2) Zone B

Stadt Bad Sooden-Allendorf, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf teilweise, Gemarkung Orferode teilweise, Gemarkung Ahrenberg teilweise.

§ 4

Verbote in der Zone III/2 zum qualitativen Schutz

In der Zone III/2 sind verboten:

1. das Versenken von Kühlwasser und von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
2. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs) stehen;
3. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
4. das Errichten und das Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
5. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;
6. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch - soweit sie unbelastet sind - sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
7. Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsvorhaben, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll;

8. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien;
9. der Einbau von Boden aus Bodenbehandlungsanlagen, aus Bereichen mit industrieller, gewerblicher oder militärischer Nutzung, sowie aus Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen, auch als Wiedereinbau am Ort der Entnahme, sofern nicht im Einzelfall die Unbedenklichkeit des Materials nachgewiesen ist;
10. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage (Anwendungsverbot in Zuflussbereichen / Einzugsgebieten von Grund- und Quellwassergewinnungsanlagen, Heilquellen und Trinkwassertalsperren sowie sonstigen grundwasserempfindlichen Bereichen) und Pflanzenschutzmitteln, die aus einem Wirkstoff bestehen oder einen Wirkstoff enthalten, für den in der jeweils geltenden Fassung der „Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel“ für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht. Für die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln die nicht unter dieses Verbot fallen, sind die Auflagen der Herstellerfirmen zu beachten;
11. das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen;
12. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;
13. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, wenn das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser zu besorgen ist. Der Standort ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen;
14. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III B in Wasserschutzgebieten entsprechen;

15. militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
16. das Neuanlegen von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs.

§ 5

Verbote in der Zone III/1 zum qualitativen Schutz

In der Zone III/1 gelten die in § 4 genannten Verbote für die Zone III/2.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen.

Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn:

- die Untergrundverhältnisse Gewähr leisten, dass vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder
- ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser kann auch bei nicht günstigen Standortbedingungen über die belebte Bodenzone breitflächig versickert werden.

Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Dachflächen, Feld- und Forstwegen sowie von Terrassen- und Hofflächen von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken, Verwaltungsgebäuden und ähnlich genutzten Anwesen.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt ist;

2. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird;
3. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) Gewähr leistet ist. Die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach In-Kraft-Treten der Verordnung und anschließend im Abstand von 10 Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren;
4. das Versickern von Kühlwasser;
5. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird (§ 5 Ziffer 1 bleibt unberührt);
6. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes mit Ausnahme von lecküberwachten oder im Schutzrohr verlegten Soleleitungen;
7. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes mit Ausnahme von lecküberwachten oder im Schutzrohr verlegten Soleleitungen, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Unterliegt der Umgang den Regeln der Anlagenverordnung – VAWs, besteht eine Besorgnis nicht, wenn die jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung für Wasserschutzgebiete eingehalten werden.
8. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;

9. das Errichten und Betreiben von Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und das Errichten und Betreiben von Abwassersammelgruben;
10. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien;
11. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III A in Wasserschutzgebieten entsprechen;
12. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
13. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
14. Grundwasserpumpen, Erdreichwärmesonden und Erdwärmekollektoren;
15. Flächen für den Motorsport und Motorsportveranstaltungen;
16. Verletzung der Kolmationsschicht durch wasserbauliche Maßnahmen an Vorflutern;
17. das Anlegen oder Erweitern von Vorflutgräben und von erlaubnispflichtigen Dränungen;
18. das Neuanlegen und Erweitern von Kleingartenanlagen;

§ 6

Verbote in der Zone II zum qualitativen Schutz

In der Zone II gelten die in § 5 genannten Verbote für die Zone III/1. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte oder wassergebundene Feld- und Forstwege;
4. das Zelten, Lagern, Baden und das Abstellen von Wohnwagen;
5. die Neuanlage von Parkplätzen und Sportanlagen;
6. Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten;
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
8. jegliche Bodeneingriffe, die über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehen und die belebte Bodenzone verletzen oder die Grundwasserüberdeckung vermindern (§ 11 Ziffer 1 und § 12 Ziffer 1 bleiben unberührt);
9. das Vergraben von Tierkörpern, Tierkörperteilen und deren Innereien, sowie Errichten und Betreiben von Luderplätzen;
10. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
11. militärische Anlagen;
12. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemein-

schaft (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II in Wasserschutzgebieten entsprechen;

13. sämtlicher Umgang mit und das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme
 - des Beförderns von Sole in lecküberwachten oder im Schutzrohr verlegten Leitungen und der Verwendung von Sole im Kur- und Wellnessbereich;
 - des Beförderns von Silagesickersäften, Düngemitteln, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Transportbehältern;
 - des ordnungsgemäßen Ausbringens von Mineraldünger, Festmist und zugelassenen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
 - der Verwendung von Betriebsstoffen in Kraftfahrzeugen und in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;
14. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser, mit Ausnahme von Leitungen bzw. Leitungssystemen die gemäß ATV Arbeitsblatt 142 in Verbindung mit ATV Merkblatt 146 Zone II ausgeführt sind. Für die Wahl der Leitungen bzw. des Ableitungssystems ist mindestens ein hohes Gefährdungspotenzial gemäß ATV Arbeitsblatt 142 zu Grunde zu legen.

Einwandige Leitungen oder Ableitungssysteme sind erstmalig nach zwei Jahren danach alle fünf Jahre einer Dichtheitsprüfung nach dem Stand der Technik zu unterziehen. Die Dichtprüfung ist zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuzeigen.

Nicht zulässig ist das Verlegen von unzugänglichen Leitungen oder Ableitungssystemen z. B. unter der Gebäudesohle;
15. Kompostierungsanlagen;
16. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;

17. Kleingärten;
18. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen.

§ 7

Verbote in den Zonen I zum qualitativen Schutz

In den Zonen I gelten die in § 6 genannten Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten, hiervon ausgenommen sind:
 - der Fußgängerverkehr zum Zwecke der Betretung der Zonen I zur ordnungsgemäßen Nutzung des Kurparks, der Heilquellen sowie des Gradierwerks;
 - der Fahrbetrieb mit manuell bedienbaren oder elektrisch betriebenen Rollstühlen oder ähnlichen Fahrzeugen, die ausschließlich zur Beförderung von gehbehinderten oder gehunfähigen Personen dienen, zum Zwecke der Befahrung der Zonen I zur ordnungsgemäßen Nutzung des Kurparks, der Heilquellen sowie des Gradierwerks;
 - Tätigkeiten des Heilquellenbetreibers die der Unterhaltung und dem Betrieb der Heilquellen, des Gradierwerks oder der Zonen I dienen;
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung;
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
4. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 8

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung in der Zone III/2 zum qualitativen Schutz

Zusätzlich zu den im § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung in der Zone III/2 folgende Ver- und Gebote:

1. Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen.
2. Das Neuanlegen von Flächen mit Sonderkulturen ist verboten, sofern nicht grundwasserschützende Techniken angewendet werden. Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind Gemüse, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, Tabak, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

§ 9

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung in der Zone III/1 zum qualitativen Schutz

Zusätzlich zu den in den §§ 5 und 8 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung in der Zone III/1 folgende Ver- und Gebote:

1. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 01. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartengruppe III - tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 01. Oktober.
2. Gülle, Jauche, Klärschlamm und stickstoffhaltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 15. Oktober nur auf davor oder danach begrünten Flächen ausgebracht werden.

3. Gülle, Jauche und stickstoffhaltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 31. Januar nicht ausgebracht werden. Klärschlamm darf auf Ackerland vom 15. Oktober bis zum 31. Januar nicht ausgebracht werden.
4. Für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen gelten die Vorschriften des § 4 Ziffern 12 und 13.
5. Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung und der Pflanzenschutz haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen. Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielte Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist die zuständige Landwirtschaftsverwaltung hinzuzuziehen.

§ 10

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung in der Zone II zum qualitativen Schutz

Für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung in der Zone II gelten die Ver- und Gebote der §§ 6 und 9.

Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

1. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Festmist und mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher;
2. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen;
3. das Umwandeln von Waldflächen in Flächen für landwirtschaftliche Nutzung;
4. die Neuanlage von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen.

§ 11

Verbote in der Zone B zum quantitativen Schutz

In der Zone B sind verboten:

1. Erdaufschlüsse und Eingriffe in den Untergrund von mehr als 20 m Tiefe,
2. Bergbau (Eingriffe in den Boden/Untergrund zur Gewinnung von Rohstoffen sowie sonstige Abgrabungen mit Freilegung des Grundwassers);
3. das Zutageleiten oder Zutagefördern von Grundwasser aus Tiefen von mehr als 20 m unter Gelände. Hiervon ausgenommen sind Soleentnahmen mittels der bestehenden Solegewinnungsanlagen für Heilwasser der Stadt Bad Sooden-Allendorf im Rahmen der erteilten Zulassungen;
4. das Einleiten von flüssigen Stoffen in den Untergrund in Tiefen von mehr als 20 m unter Gelände;
5. Sprengungen im Untergrund in Tiefen von mehr als 20 m unter Gelände.

§ 12

Verbote in der Zone A zum quantitativen Schutz

In der Zone A sind verboten:

1. Erdaufschlüsse und Eingriffe in den Untergrund von mehr als 5 m Tiefe und jegliche Eingriffe in den Untergrund sofern sie zu Veränderungen der Grundwasseroberfläche führen können. Davon ausgenommen sind Ableitungen zum qualitativen Schutz der Betriebsbrunnen-Sole;
2. Sprengungen jeder Art;
3. das Zutageleiten, Ableiten und Zutage fördern von Grundwasser. Hiervon ausgenommen sind Soleentnahmen mittels der bestehenden Solegewinnungsanlagen für Heilwasser der Stadt Bad Sooden-Allendorf im Rahmen der erteilten Zulassungen;

4. das Einleiten von flüssigen Stoffen in den Untergrund;
5. das Aufstauen oder Absenken oberirdischer Gewässer.

§ 13

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Betreiber der Heilquelle und den im Heilquellenschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die obere Wasserbehörde zugestimmt hat, so gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der Ge- und Verbote der §§ 8, 9 und 10 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

§ 14

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Heilquellenschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlung verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. den Fassungsbereich einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Heilquellenschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,

7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Heilquellenschutzgebiet errichten,
8. Vorkehrungen an den im Heilquellenschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 15

Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die in den

§§ 4, 5, 6, 7,

§ 8 Ziffer 1,

§ 9 Ziffern 1 bis 4,

§§ 10, 11 und 12

dieser Verordnung genannten Verbote können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Zuwiderhandlungen gegen die in dem

§ 8 Ziffer 2

und in dem

§ 9 Ziffer 5

genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 86 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

Für den in dem § 5, Satz 1 angeführten Querverweis zu den in dem § 4 genannten Verboten und den in dem § 6, Satz 1 angeführten Querverweis zu den in dem § 5 genannten Verboten und den in dem § 7, Satz 1 angeführten Querverweis zu den in dem § 6 genannten Verboten sowie für den in dem § 8, Satz 1 angeführten Querverweis zu den in dem § 4 genannten Verboten und den in dem § 9, Satz 1 angeführten Querverweis zu den in den §§ 5 und 8 genannten Ver- und Geboten und den in dem § 10, Satz 1 angeführten Querverweis zu den in den §§ 6 und 9 genannten Ver- und Geboten, gelten die in Satz 1 und 2 aufgeführten Ordnungswidrigkeitsregelungen entsprechend.

§ 17

Übergangsvorschriften

- (1) Die Verbote des § 5 Ziffern 6 und 7, § 6 Ziffern 13 und 14 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf von 10 Jahren ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

- (2) Die nach § 6 Ziffer 13 rechtmäßig bestehenden Lageranlagen für Heizöl dürfen für eine Übergangszeit von 10 Jahren ab dem Tage des In-Kraft-Tretens der Verordnung weiter betrieben werden, wenn
- (a) die Lagerung des Heizöls den Vorschriften der Anlagenverordnung – VAWS für Anlagen in Wasserschutzgebieten in Weiteren Schutzzonen (Zonen III) entspricht, und
 - (b) bei der Befüllung der Anlagen nur Fahrzeuge mit einer Abfüllsicherung verwendet werden und während des Befüllvorgangs eine Sichtkontrolle durch 2 Personen, eine bei dem Fahrzeug und eine bei der Anlage, stattfindet.

Die Erneuerung von wesentlichen Teilen von Heizungsanlagen ist unzulässig. Soweit eine Erneuerung von wesentlichen Teilen von Heizungsanlagen erforderlich ist, sind diese Heizungsanlagen auf einen Energieträger umzustellen, der kein wassergefährdender Stoff im Sinne der Anlagenverordnung – VAWS ist. Heizöllageranlagen sind bei dem Erfordernis der Erneuerung von wesentlichen Teilen sofort stillzulegen und fachgerecht zu entsorgen.

Die nach § 6 Ziffer 13 rechtmäßig bestehenden Heizöllageranlagen und deren Lagerung des Heizöls den Vorschriften der Anlagenverordnung – VAWS für Anlagen in Wasserschutzgebieten in Weiteren Schutzzonen (Zonen III) entspricht, sind spätestens nach Ablauf der Übergangszeit von 10 Jahren ab dem In-Kraft-Treten der Verordnung stillzulegen und fachgerecht zu entsorgen.

- (3) Die nach § 5 Ziffern 6 und 7 und § 6 Ziffer 13 zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig bestehenden nicht lecküberwachten oder nicht im Schutzrohr verlegten Soleleitungen sind unmittelbar nach In-Kraft-Treten der Verordnung und anschließend im Abstand von zwei Jahren einer Dichtheitsprüfung durch einen Sachverständigen zu unterziehen. Die Prüfprotokolle sind aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
- (4) Das Verbot des § 9 Ziffer 3 gilt erst nach Ablauf von einem Jahre ab dem Tage des In-Kraft-Tretens der Verordnung.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

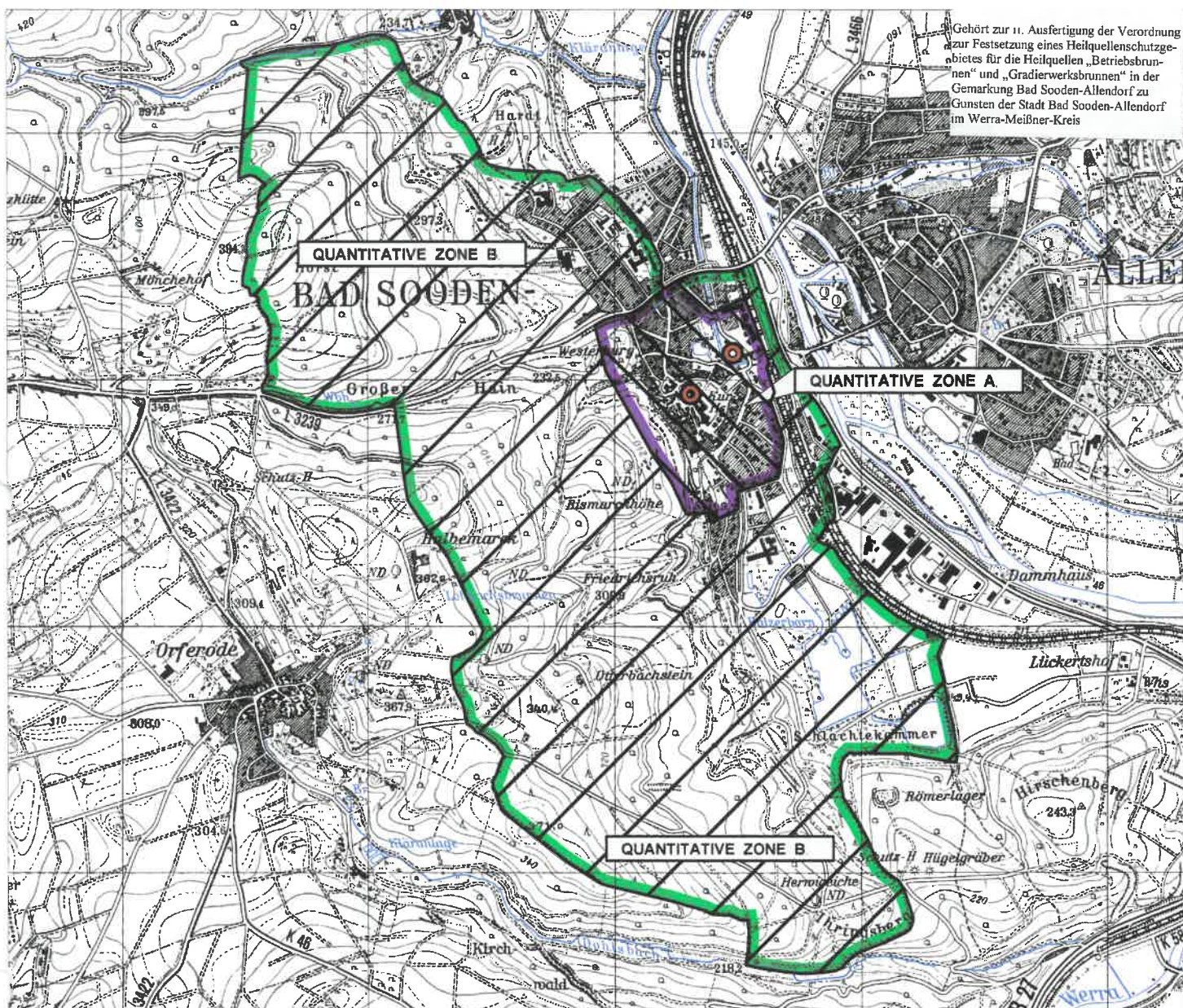
Regierungspräsidium Kassel
Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz
Bad Hersfeld, den 22. November 2006

gez. Klein
(Regierungspräsident)

Beglaubigt
Klein
Angestellte



III/HEF 31.1 79 b 06.15 WSG ID 636 - 105



Übersichtskarte 2, Quantitative Zonen A und B

Zeichenerklärung:

Maßstab: 1 : 25.000

-  = Fassungskbereiche (Zonen I)
schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung
-  = Quantitative Zone A
schwarze Umrandung mit innenliegender Lilaabsetzung
-  = Quantitative Zone B
schwarze Umrandung mit innenliegender Grünabsetzung

Heilquellenschutzgebiet für die Heilquellen

"Betriebsbrunnen" und "Gradierwerksbrunnen"

in der Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, zugunsten der Stadt Bad Sooden-Allendorf, Werra-Meißner-Kreis.

Aufgestellt:

Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf
Marktplatz 8
37242 Bad Sooden-Allendorf
Telefon: (05652) 95 85-0
Fax: (05652) 95 85-19

gez. Gundlach
Bürgermeister

Datum: 07. November 2006

Diese Übersichtskarte 2 (**Anlage 2**) ist Bestandteil der Heilquellenschutzgebietsverordnung vom 22. November 2006

Az.: III/Hef-31.1-79 b 06.15 WSG-ID 636-105
Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz
in Bad Hersfeld

gez. Klein
(Regierungspräsident)



Übersichtskarte 1, Gesamtkarte Heilquellenschutzgebiet

Zeichenerklärung:

Maßstab: 1 : 25.000

-  = Fassungskbereiche (Zonen I)
-  = Quantitative Zone A
-  = Quantitative Zone B
-  = Qualitative Zonen II, III/1 und III/2

Heilquellenschutzgebiet für die Heilquellen

"Betriebsbrunnen" und "Gradierwerksbrunnen"

in der Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, zugunsten der Stadt Bad Sooden-Allendorf, Werra-Meißner-Kreis.

Aufgestellt:

Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf
 Marktplatz 8
 37242 Bad Sooden-Allendorf
 Telefon: (05652) 95 85-0
 Fax: (05652) 95 85-19

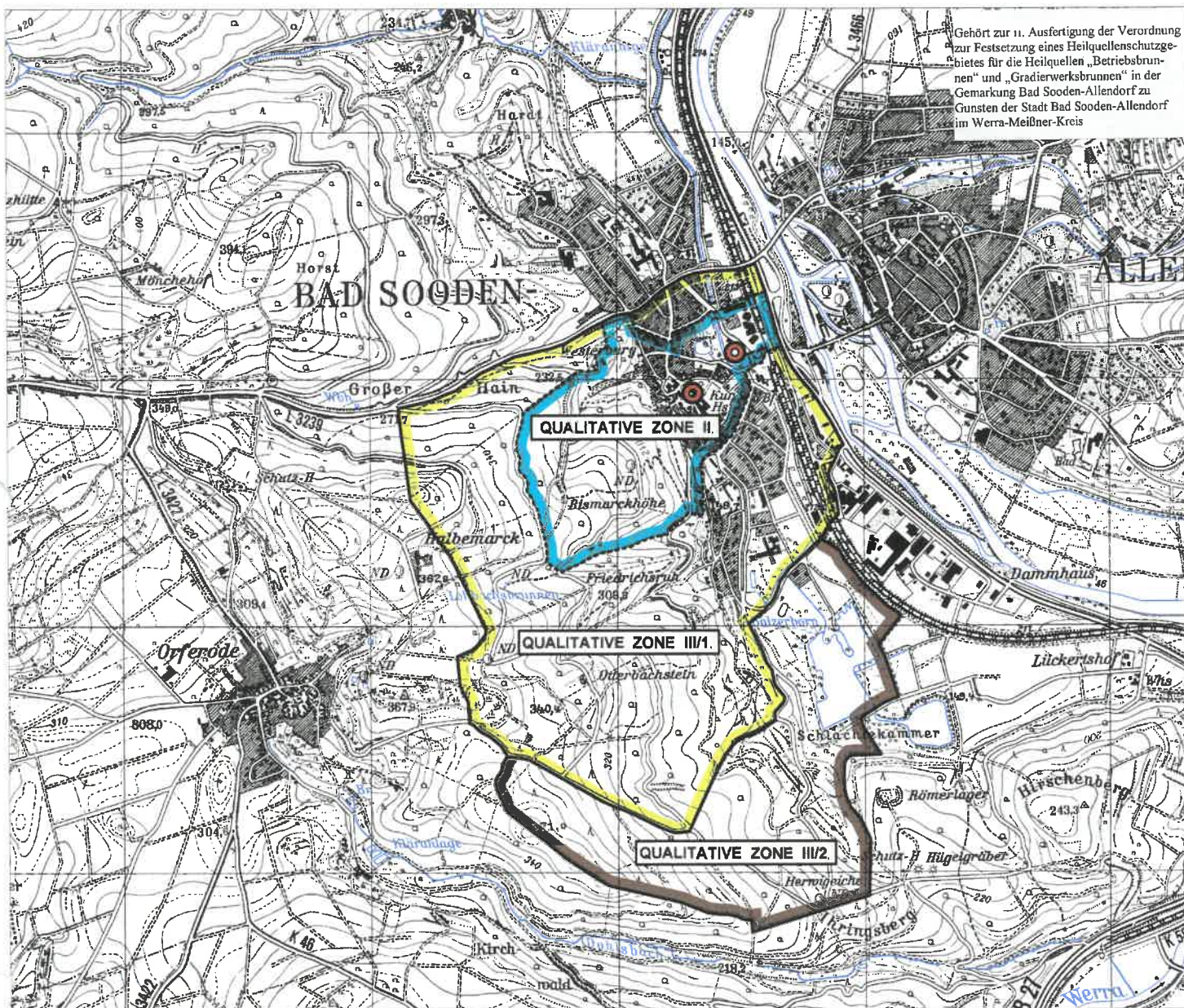
gez. Gundlach
 Bürgermeister

Datum: 07. November 2006

Diese Übersichtskarte 1 (**Anlage 1**) ist Bestandteil der Heilquellenschutzgebietsverordnung vom 22. November 2006

Az.: III/Hef-31.1-79 b 06.15 WSG-ID 636-105
 Regierungspräsidium Kassel
 Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz
 in Bad Hersfeld

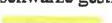
gez. Klein
 (Regierungspräsident)



Übersichtskarte 3, Qualitative Zonen II, III/1 und III/2

Zeichenerklärung:

Maßstab: 1 : 25.000

-  = Fassungsgebiete (Zonen I)
-  = schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung
-  = Qualitative Zone II
-  = schwarze gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blaubabsetzung
-  = Qualitative Zone III/1
-  = schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung
-  = Qualitative Zone III/2
-  = schwarze Umrandung mit innenliegender Braunabsetzung

Heilquellenschutzgebiet für die Heilquellen

"Betriebsbrunnen" und "Gradierwerksbrunnen"

in der Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, zugunsten der Stadt Bad Sooden-Allendorf, Werra-Meißner-Kreis.

Aufgestellt:

Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf
Marktplatz 8
37242 Bad Sooden-Allendorf
Telefon: (05652) 95 85-0
Fax: (05652) 95 85-19

Gandl
Bürgermeister

Datum: 07. November 2006

Diese Übersichtskarte 3 (**Anlage 3**) ist Bestandteil der Heilquellenschutzgebietsverordnung vom 22. November 2006

Az.: III/Hef-31.1-79 b 06.15 WSG-ID 636-105
Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz
in Bad Hersfeld

gez. Klein
(Regierungspräsident)